

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2022/346

Datum: 01.04.2022
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	02.05.2022					
Ausschuss für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten	03.05.2022					
Hauptausschuss	10.05.2022					
Stadtrat	17.05.2022					

Betreff

Übernahme der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Bodenordnungsverfahren Rossau

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt die Übernahme und Unterhaltung der im Zuge des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz im Bodenordnungsverfahren Rossau (Verf.-Nr. SDL 4/0217/04) hergestellten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß beigefügter Anlagen (Tabellen und Karte) als zukünftiger Eigentümer.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Der im Bodenordnungsverfahren Rossau aufgestellte und vom Stadtrat mit Beschluss Nr. II/2018/441 vom 08.11.2018 bestätigte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan wurde am 20.11.2019 vom Landesverwaltungsamt genehmigt. Für die im Bereich der Einheitsgemeinde Osterburg liegenden gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß beigefügter Anlagen (Tabellen und Karte):

- die **Wegebaumaßnahmen W01 bis W08**

- die **wasserbaulichen Maßnahmen G01 bis G09**

- die **landschaftsgestaltenden Anlagen L01 bis L03 und L05 bis L09**

soll die Hansestadt Osterburg (Altmark) zukünftiger Eigentümer werden. Aktueller Träger der Maßnahmen im Bodenordnungsverfahren ist die Teilnehmergeinschaft (TG) Rossau. Nach Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme soll die Übergabe der hergestellten Anlage an die Stadt erfolgen, noch bevor das Bodenordnungsverfahren im Ganzen abgeschlossen ist. Die zukünftige Unterhaltung der Anlagen geht somit bereits mit der Übergabe an die Stadt über. Eine Unterhaltung der Anlagen nach Fertigstellung bis zum Abschluss des Bodenordnungsverfahrens kann von der TG Rossau, welche aus allen Grundstückseigentümern im Verfahrensgebiet besteht, nicht zugemutet werden. Aus diesem Grunde soll die Übergabe der Anlagen an die Stadt bereits nach deren Fertigstellung erfolgen.

Den Ortschaftsräten Rossau, Flessau, Gladigau und Osterburg wurde die Beschlussvorlage wegen der Anhörungspflicht nach §16 Hauptsatzung vorgelegt.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat der Beschlussvorlage zuzustimmen und die fertiggestellten Anlagen aus dem Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan zu übernehmen.

Anlagen:

2 Tabellen und 1 Karte

Finanzielle Auswirkung:

- keine direkte Auswirkung
- zukünftige Kosten für die Unterhaltung nach Fertigstellung und Übernahme der Maßnahmen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer